Berner Bund
19/VIII. 1915

174

Bekämpfung von Tierseuchen

Die wesentlichsten Bestimmungen des bundesrätlichen Entwurfes zu einem Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung der Tierseuchen vom 15. März 1915 sind von uns seinerzeit mitgeteilt worden. Der Entwurf ist inzwischen von der Kommission des Nationalrates durchberaten worden. Die Abänderungen dieser Kommission sind meist redaktioneller Natur. Folgende Punkte sind materiell abgeändert worden: Eine Erweiterung der Vorlage liegt darin, daß die durch sanitätspolizeiliche Vorschriften geregelte Beaufsichtigung von Schlachthäusern, Gerbereien, Fell- und Häutehandlungen, Ställen, auch auf Kadaver-Verbrennungsanstalten und Abdeckereien ausgedehnt werden soll. Ferner wird vorgeschlagen, in Abschnitt IV, der von den Beiträgen der Kantone und des Bundes an Seuchenschäden und an die Kosten der Seuchenbekämpfung handelt, die Bestimmung aufzunehmen: „Leistet ein Kanton nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen (Beitragspflicht der Kantone, wenn Tiere umstehen oder abgetan werden müssen) Beiträge an den Eigentümer eines Tieres, der in einem andern Kanton wohnt, so steht ihm das Recht des Rückgriffes auf den Wohnsitzkanton des Eigentümers zu, falls das Tier im Zeitpunkte der Einfuhr bereits angesteckt war. In Streitfällen entscheidet der Bundesrat endgültig." Die von der Beitragspflicht ausgeschlossenen Fälle sollen nach dem Antrag der Kommission durch einen weiteren ergänzt werden. Danach werden die kantonalen Beiträge ferner nicht gewährt für Tiere, die im Ausland wohnhaften Personen gehören und die nur vorübergehend, wie zum Zwecke der Sömmerung oder Winterung, in der Schweiz sich befinden. Auch die Ansätze für die Beiträge der Kantone sind abgeändert worden. Unter Anrechnung des Erlöses aus der Verwertung nutzbarer Teile von umgestandenen oder geschlachteten Tieren sollen in folgenden Fällen deren Besitzer mindestens 70 Proz. und höchstens 80 Proz. des Schadens erhalten: 1. Falls Tiere wegen Rinderpest, Lungenseuche, Rotz, Wut, Milzbrand oder Rauschbrand, oder 2. falls erkrankte Tiere wegen einer behördlich angeordneten Behandlung in einem der erwähnten Krankheitsfälle umstehen, oder 3. deshalb geschlachtet werden müssen, um einer Ausdehnung der Krankheit vorzubeugen; mindestens 80 Proz. und höchstens 90 Proz. werden entrichtet: 1. wenn gesunde Tiere wegen einer behördlich angeordneten prophylaktischen Behandlung (z. B. Impfung) umstehen oder geschlachtet werden müssen, und 2. falls auf behördliche Anordnung gesunde Tiere geschlachtet oder Sachen vernichtet werden müssen, um einer Ausdehnung einer der oben angeführten Krankheiten vorzubeugen. Genauer umschrieben ist auch nach den Anträgen der Kommission die Beitragspflicht des Bundes. Art. 27 der Vorlage soll folgenden Wortlaut erhalten: „Der Bund leistet den Kantonen einen Beitrag bis auf 50 Proz.: a) an die Beiträge, welche die Kantone an die Durchführung von Schutz- und Heilimpfungen gegen Tierseuchen ausrichten; b) an die Kosten für die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche, sowie der Tuberkulose. Der Bundesrat bestimmt endgültig, unter welchen Bedingungen und in welchem Maße der Bundesbeitrag geleistet wird."

Die Vorlage wird voraussichtlich in der nächsten Septembersession der eidg. Räte zur Behandlung gelangen.